



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

20.333/2-I 8/88

An das
Präsidium des Nationalrates

W I E N

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Betreff GESETZENTWURF	Sachbearbeiter
Z! <i>6</i> GE 98	Klappe (DW)
Datum: 17. MRZ. 1988	
18. MRZ. 1988 <i>Nag</i>	
Verteilt.	<i>z. Klaus Greber</i>

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums
für Justiz zum Entwurf eines Privat-
bahnunterstützungsgesetzes 1988.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Bezie-
hung auf die diesbezügliche Entschließung des National-
rates 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben
angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

8. März 1988

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

20.333/2-I 8/88

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Privatbahnunterstützungsgesetzes 1988;
Begutachtungsverfahren.

zu Zl. 220.312-1-II/2-1988

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 28.1.1988 zu dem § 2 des obgenannten Gesetzesentwurfs Stellung zu nehmen wie folgt:

1. Nach dem Abs. 1 kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den im § 1 genannten Unternehmen im öffentlichen Interesse durch Verordnung auftragen, aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigte Tarifermäßigungen im Schienenverkehr einzuräumen oder beizubehalten. Der auf Grund eines solchen Auftrages entstehende Einnahmenausfall ist jedoch – im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage – nach dem (§ 2) Abs. 2 nur noch im Rahmen der hiefür gemäß § 1 des Entwurfes verfügbaren Budgetmittel den Unternehmen auf Antrag abzugelten. Dies könnte aber – im Falle einer nicht gänzlichen Abdeckung

- 2 -

des Einnahmenausfalls – unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Eigentums bedenklich sein.

2. Der Abs. 3 dürfte zu wenig determiniert sein (Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

8. März 1988

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Auseinandersetzung:
[Handwritten signature]